

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 10.04.1824 publ. 15.04.1824

keit an die sonst competent gewesenen Gerichte zu verweisen.

§. 13. Zu den Verhandlungen vor dem Stromrichter und in Recurs und Berufungsfällen von dessen Verfügungen und Entscheidungen an die betreffenden Behörden wird das Stempelpapier nach den bestehenden Verordnungen angewendet. Desgleichen werden die Sporteln bey dem Verfahren vor dem Stromrichter nach der Amtsporteln-Taxe und sonst nach den übrigen bestehenden Taxen bestimmt.

§. 14. Wir behalten Uns übrigens bevor, wegen eines in Schifffahrts- und Handels-Streitigkeiten Fremder unter sich oder mit Unsern Unterthanen mehrfach gewünschten schleunigern Verfahrens demnächst besondere Anordnung zu treffen.

Urkundlich Unserer zc.

15) Regierungs-Bekanntmachung vom 10ten April 1824., publ. am 15ten ejusd.

Anweisung für die Schiffer, ihre zu Frachtfahrten auf der Weser bestimmten Schiffe, in Gemäßheit der §§. 4. und 5. der Weserschiff-
Durch die §§. 4. 5. der Weserschifffahrts-Acte ist bestimmt, daß diejenigen Schiffer, welche die Frachtfahrt auf der Weser betreiben wollen, sich hierzu mit einem Erlaubnißschein (Patent) versehen, auch daß deren Fahrzeuge mit Nummern und der höchsten Lastenzahl,

welche sie zu tragen geeignet sind, bezeichnet *fabrics - Acte*,
werden sollen. Mit der Leitung dieses Ge- *messen, numme-*
schäfts hat die Regierung das Amt Brake *riren und pas-*
beauftragt, und werden daher alle diejenigen *tentire zu laj-*
Schiffer im hiesigen Lande, welche in jenem
Fall sind, aufgesordert:

- 1) ihre Namen bey den Aemtern ihres Wohnorts einzeichnen zu lassen, welche die desfälligen Verzeichnisse in Zeit von 8 Tagen an das Amt Brake einzusenden haben;
- 2) sich mit ihren Fahrzeugen an dem von dem Amte Brake dazu bestimmten Tage vor diesem Amte einzufinden, und geeignete Bescheinigungen über ihre persönliche Fähigkeit zum Betrieb des Frachtfahrer - Gewerbes auf der Weser, so wie etwa in Händen habende Messbriefe über die Größe ihrer Fahrzeuge u. s. w. beyzubringen und hierauf die weitere Verfügung des gedachten Amtes zu gewärtigen.

Die provisorische Taxe der Gebühren der mit der Untersuchung, Messung und Nummerierung der Fahrzeuge beauftragten Officiale und Sachverständigen, welche mit Berücksichtigung aller Verhältnisse billigmäßig regulirt ist, wird im Amts - Local affigirt werden.